



Protokollauszug vom

10.11.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Verkehrsregime Kronastrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.858-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Kronastrasse, Abschnitt Industriestrasse bis unbenannte Verbindungsstrasse zur St. Gallerstrasse, wird ein Verbot für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13) mit dem Zusatz «20.00 Uhr bis 05.00 Uhr, ausgenommen Zubringerdienst» signalisiert.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Soziales; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

An der Kronastrasse wird seit längerer Zeit ein Treffpunkt der sogenannten «Auto-Poser-Szene» beobachtet. Sie können dort ihre Fahrzeuge präsentieren und lassen zur Freude der Jugendlichen der angrenzenden sogenannten «Kulturbaracke 21» der mobilen Jugendarbeit Winterthur (MOJAWI) die Motoren «aufheulen». Ebenso wurden auf der Kronastrasse bereits rennähnliche Veranstaltungen beobachtet, mit zum Teil durchdrehenden Rädern. Dies kann zu gefährlichen Situationen führen. Die Treffen finden gemäss Beobachtungen und Rückmeldungen relativ regelmässig ab 20.00 Uhr bis in die frühen Morgenstunden statt.

Schon seit einiger Zeit häufen sich die Reklamationen der Nachbarschaft über den übermässigen Lärm und die gefährlichen Situationen während der Nacht. Die Stadtpolizei Winterthur führt zwar regelmässig Kontrollen durch. Beim Eintreffen der Patrouillenfahrzeuge (zivil oder angeschriebene Fahrzeuge) sind die Fahrzeuge der «Autoposer» aber meistens «nur parkiert», da Vorposten das Eintreffen der Polizei jeweils melden.

Mit einer vorübergehenden Verkehrsanordnung vom 15.02.2021 wurde als Versuch ein zeitlich beschränktes Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder mit dem Zusatz «20.00 Uhr bis 05.00 Uhr, ausgenommen öffentliche Dienste und Anlieger» signalisiert. Damit konnte dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden Rechnung getragen und die Verkehrssicherheit wiederhergestellt werden. Die anliegenden Gewerbebetriebe und Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer wurden über die geplante Signalisation orientiert.

Betreffend Wirkung der provisorischen Signalisation wurde mit der Stadtpolizei Winterthur Rücksprache genommen. Die Massnahme hat sich bewährt. An dieser Örtlichkeit wurden keine «Auto-Poser» mehr festgestellt und die Verkehrssicherheit kann gewährleistet werden.

Aufgrund dessen wird nun ein Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatz «20.00 Uhr bis 05.00 Uhr, ausgenommen Zubringerdienst» dauerhaft signalisiert.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1 Signalisationsplan